

6 AUFBEWAHRUNG DER KRANKENGESCHICHTEN

Gemäß § 51 Abs 1 Ärztegesetz ist der Arzt verpflichtet, Aufzeichnungen über jede zur Beratung oder Behandlung übernommene Person, insbesondere über den Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung, die Vorgeschichte einer Erkrankung, die Diagnose, den Krankheitsverlauf sowie über Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen einschließlich der Anwendung von Arztspezialitäten erforderlichen Daten zu führen und hierüber der beratenen oder behandelten oder zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugten Person alle Auskünfte zu erteilen.

Krankengeschichten sind gemäß § 51 Abs 3 Ärztegesetz mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Während dieser Aufbewahrungszeit muss - insbesondere bei elektronisch geführten Krankengeschichten - die „Lesbarkeit“ der Krankengeschichten sichergestellt sein. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass (Schadenersatz-)ansprüche an den Arzt bis zu 30 Jahre nach der Behandlung (= allgemeine Verjährungsfrist) geltend gemacht werden können. Das Nichtvorhandensein der Krankengeschichte in einem allfälligen Arzthaftungsprozess hat Nachteile für den beklagten Arzt, sodass aus diesen Überlegungen die Krankengeschichte 30 Jahre aufbewahrt werden sollte.

§ 51 Abs 4 Ärztegesetz bestimmt, dass der Kassenplanstellennachfolger, sofern ein solcher nicht gegeben ist der Ordinationsstättennachfolger, die Krankengeschichten von seinem Vorgänger zu übernehmen und für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer aufzubewahren hat. Er darf sie nur mit Zustimmung des betroffenen Patienten zur Erbringung ärztlicher Leistungen verwenden. Bei Auflösung der Ordinationsstätte ohne ärztlichen Nachfolger ist die Dokumentation vom bisherigen Ordinationsstätteninhaber für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer aufzubewahren.

Der Ordinationsstätteninhaber hat daher die Wahlmöglichkeit, entweder die Krankengeschichten für die gesetzliche Dauer selbst aufzubewahren oder diese Verpflichtung dem Kassenplanstellennachfolger/Ordinationsstättennachfolger zu übertragen. Eine vertragliche Vereinbarung für eine solche Übernahme und Aufbewahrung der Patientenkartei iSd § 51 Abs 4 ÄrzteG kann im Kammeramt angefordert werden.

In jenen Fällen, in denen der Ordinationsstätteninhaber die Krankengeschichten selbst aufbewahrt, sollte er (z.B. durch Anschlag an der ehemaligen Ordinationsstätte bzw. Hinterlassung einer Nachricht auf dem Anrufbeantworter) den Patienten - zumindest für die erste Zeit nach der Pensionierung - eine Adresse sowie eine Telefonnummer bekannt geben, unter der diese bzw. die weiterbehandelnden Ärzte Kopien der Krankengeschichten anfordern können, wenn sie diese benötigen.

Die Bekanntgabe dieser Daten an die Ärztekammer (zur allfälligen Weiterleitung an Patienten bzw. Weiterbehandler) wäre ebenfalls sehr sinnvoll, da immer wieder diesbezügliche Anfragen von Patienten in der Ärztekammer einlangen.

Info: Dr. Jürgen Heinzle, Tel. 05572 / 21900 – 52 DW, Fax: 43 DW,
E-Mail: juegen.heinzle@aekvbg.at